



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 10.12. bis
12.12.2024
– Auszug aus Drucksache 19/4445 –**

**Frage Nummer 48
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Vor dem Hintergrund der geplanten Halbierung des Landespflegegeldes frage ich die Staatsregierung, welche rechtlichen und administrativen Schritte sie plant, um die Neuregelung des Landespflegegeldes rechtssicher zu gestalten, wie bewertet die Staatsregierung die Zulässigkeit der geplanten Neuregelung für bestehende Empfänger unter Berücksichtigung des sozialrechtlichen Bestandsschutzes und sieht die Staatsregierung mit Blick auf neue und bestehende Empfänger den Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Im Rahmen des Gesetzentwurfes des Nachtragshaushaltsgesetzes 2025 ist in einem ersten Schritt beabsichtigt, den Verwaltungsvollzug in Zusammenhang mit der Umsetzung des Landespflegegeldgesetzes zu straffen und das Verfahren zu vereinfachen. So sollen das Pflegegeldjahr an das Kalenderjahr und darüber hinaus die Modalitäten für die Auszahlung des Landespflegegeldes bei Erstantragstellung angepasst werden.

Der sozialrechtliche Bestandsschutz und der Gleichbehandlungsgrundsatz sowohl für neue als auch für bestehende Empfängerinnen und Empfänger des Landespflegegeldes werden gewahrt.